



---

**Regierungsrat**

Luzern, 22. September 2020

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 148**

Nummer: P 148  
Eröffnet: 02.12.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1100

**Postulat Candan Hasan und Mit. über Sparbillette im Passepartout-Tarifverbund**

Die zwei Systeme des öffentlichen Verkehrs – der Nationale Direkte Verkehr (NDV) und die regionalen Tarifverbünde (Verbünde) – sind historisch gewachsen. Beide Systeme ermöglichen es der Kundschaft, für die Reise über mehrere Transportunternehmen nur ein Billett lösen zu müssen. Das Tarifsystem des NDV basiert auf Kilometern und eine Fahrt über einen festgelegten Weg, das Tarifsystem der Verbünde ist regional ausgerichtet und berechnet sich nach Zonen – mit beliebiger Verkehrsmittelwahl innerhalb der Zonen. Zudem muss grundsätzlich zwischen Fernverkehr (eigenwirtschaftlich), Regionalem Personenverkehr (RPV) und Ortsverkehr unterschieden werden. Der Fernverkehr ist selbsttragend und hat in den letzten Jahren einen namhaften Gewinn erzielt, der nun in Form von Sparbilletten (120 Millionen Franken Rabatt im Jahr 2019) an die Kunden weitergegeben wird. Dagegen sind weder der RPV noch der Ortsverkehr kostendeckend und werden im Kanton Luzern zu rund 40 Prozent von Bund, Kantonen und Gemeinden in Form von Abgeltungen und somit vom Steuerzahlenden subventioniert.

Die Tarifoheit liegt nach Artikel 15 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) bei den Transportunternehmen. Entscheide in Tarif- und Distributionsfragen fallen deshalb in die Zuständigkeit der Transportunternehmen. Den Transportunternehmen im NDV und den Verbünden steht es frei, vergünstigte Fahrausweise, sogenannte Sparbillette, anzubieten (Art. 15 Abs. 4b PBG). Ob, zu welcher Tageszeit und auf welchen Linien ein Unternehmen oder ein Tarifverbund diese anbietet, liegt in seiner Verantwortung. Seit dem 1. Januar 1988 besteht in den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden der gemeinsame Tarifverbund Passepartout. Dieser umfasst heute 12 Transportunternehmen sowie 3 Bestellerkantone. Änderungen bezüglich Tarife und Sortiment müssen dabei vom Steuerungsgremium, bestehend aus den 6 umsatzstärksten Transportunternehmen (Auto AG Rothenburg, BLS, PostAuto, SBB, vbl und Zentralbahn) und den 3 Bestellerkantonen (LU, OW und NW), genehmigt werden.

Der Tarifverbund Passepartout hat bezüglich Sparbillette bereits eine Expertengruppe eingesetzt. Diese prüft ob, wann und wie Sparbillette eingeführt werden sollen. Dabei gilt es sorgfältig zwischen den Vorteilen (Lenkungswirkung, Mehrverkehr usw.) und möglichen Risiken (Erlösverlust, Erhöhung Abgeltung, Kundenfallen) abzuwägen. Ebenso muss die technische Machbarkeit (NDV versus Verbund; Zuglenkung versus freie Verkehrsmittelwahl im Verbund) sichergestellt und müssen die Auswirkungen auf andere Prozesse (u.a. Bestellverfahren, Erlösverteilung) geklärt sein.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Sparbillette wohl Einfluss auf das Mobilitätsverhalten und somit lenkende Wirkung haben, wenn auch mit Blick auf die Gesamtmobilität nur in untergeordnetem Ausmass. Wie zuvor dargelegt, liegt jedoch die Zuständigkeit für die Einführung von Sparbilletten nicht beim Kanton, sondern beim Tarifverbund Passepartout. Dieser entscheidet abschliessend darüber. Aufgrund der nationalen Gesetzgebung bestehen für unseren Rat keine Eingriffsmöglichkeiten. Anpassungsbedarf besteht aus Sicht des Bundesrates hier gemäss Beantwortung der [Motion 17.3457](#) «Tarifverbunde. Freie Wahl für Benutzerinnen und Benutzer» nicht, da entsprechende Vorschriften die Tarifhoheit der Unternehmen einschränken würden. Aus diesem Grund beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen.